



Mitteilungen des Präsidenten des DPMA 2005

Inhaltsverzeichnis

Mitteilung Nr. 1/05 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts zu der Schiedsstelle nach § 14 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz)	4
Mitteilung Nr. 2/05 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Einführung der Weiterbehandlung im Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster- und Halbleiter- schutzverfahren	5
Mitteilung Nr. 3/05 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Reichweite einer Dauereinzugsermächtigung	7
Mitteilung Nr. 4/05 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Schutzrechts-, Anmelde- und Registerfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts	8
Mitteilung Nr. 5/05 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Einlegung der Einsprüche	9
Mitteilung Nr. 06/05 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Erhöhung der Verlängerungsgebühr für Marken ab 1. Januar 2005	10
Mitteilung Nr. 07/05 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über den Ablauf der Geltungsdauer des § 165 Abs. 4 MarkenG (Möglichkeit der Beschwerdeeinlegung anstelle der Erinnerung)	11
Mitteilung Nr. 08/05 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Neufassung der §§ 130 bis 133a des Markengesetzes (Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92)	12
Mitteilung Nr. 09/05 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Mandatsniederlegung durch Inlandsvertreter	13
Mitteilung Nr. 10/05 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Änderung der Patentverordnung	14
Mitteilung Nr. 11/05 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Änderung der Markenverordnung bei der Einreichung von grafischen und klanglichen Wiedergaben der Marke auf einem elektronischen Datenträger	15
Mitteilung Nr. 12/05 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Änderung der Geschmacksmusterverordnung	16
Mitteilung Nr. 13/05 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Patentsachen	17

Mitteilung Nr. 14/05 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Geschmacksmustersachen	18
Mitteilung Nr. 15/05 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen	19
Mitteilung Nr. 16/05 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über den Erlass der Biomaterial- Hinterlegungsverordnung.....	20
Mitteilung Nr. 17/05 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über den Antrag auf Zugang zu hinterlegtem biologischem Material	21
Mitteilung Nr. 18/05 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Zahlung der Kosten beim Deutschen Patent- und Markenamt	22
Mitteilung Nr. 19/05 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Vorlage von Vollmachts- urkunden vor dem Deutschen Patent- und Markenamt als Anmeldeamt für internationale PCT-Anmeldungen.....	23
Mitteilung Nr. 20/05 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Umstellung des Internetdienstes DEPAnet zum 1. August 2005	25
Mitteilung Nr. 21/05 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Änderung der Schalter- zeiten der Dokumentenannahme im Dienstgebäude München, Zweibrückenstraße 12	26
Mitteilung Nr. 22/05 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über das Inkrafttreten der neuen Richtlinie für die Prüfung von Markenmeldungen (Richtlinie Markenmeldungen).....	27
Mitteilung Nr. 23/05 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Beendigung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem DPMA und dem EPA über den Zugang von Schriftstücken und Zahlungsmitteln.....	28
Mitteilung Nr. 24/05 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über den maßgeblichen Zeit- punkt für die Berechnung der Gebühren nach dem Vertretergebühren-Erstattungsgesetz.....	30
Mitteilung Nr. 25/05 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über den Start des Internet- dienstes DPMAkurier	31
Mitteilung Nr. 26/05 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung der Patentdokumente und des Patentblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMApublikationen zum Jahreswechsel 2005/2006 und im laufenden Jahr 2006.....	32
Mitteilung Nr. 27/05 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung des elektronischen Markenblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMApublikationen zum Jahreswechsel 2005/2006 und im laufenden Jahr 2006	33
Mitteilung Nr. 28/05 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung des elektronischen Geschmacksmusterblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMApublikationen zum Jahreswechsel 2005/2006 und im laufenden Jahr 2006.....	34

Mitteilung Nr. 29/05 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Herausgabe des Handbuchs zur IPC mit Verzeichnis der Klassen und Hauptgruppen (8. Ausgabe, gültig ab 1. Januar 2006)	35
Mitteilung Nr. 30/05 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt am 24. und 31. Dezember 2005	36
Mitteilung Nr. 31/05 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Höhe der Grenzkosten für die Abgabe von Patentdaten über eine Download- Schnittstelle zum Dokumentenarchiv DEPATIS (DEPATISconnect)	37
Mitteilung Nr. 32/05 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Höhe der Grenzkosten für die Abgabe maschinenlesbarer Rohdaten in 2006	38
Mitteilung Nr. 33/05 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Änderung der Bezug- spreise des Blattes für Patent-, Muster- und Zeichenwesen	39
Mitteilung Nr. 34/05 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Zulässigkeit der Dienstleistungsbezeichnung "Einzelhandelsdienstleistungen" in Verzeichnissen von Waren und Dienstleistungen angemeldeter Marken nach der Entscheidung des EuGH vom 7. Juli 2005 C-418/02 "Praktiker" (GRUR 2005, 764)	40

Mitteilung Nr. 1/05

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts zu der Schiedsstelle nach § 14 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz)

Vom 22. November 2004

Das Bundesministerium der Justiz hat hinsichtlich der Schiedsstelle nach § 14 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz) am 22. Oktober 2004 folgende Verfügung getroffen:

1. Die zweite Kammer in der beim Deutschen Patent- und Markenamt eingerichteten Schiedsstelle nach § 14 Abs. 2 Satz 1 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes wird aufgelöst.
2. Streitfälle, die vor dem Inkrafttreten dieser Verfügung in der zweiten Kammer anhängig waren, werden der ersten Kammer zugewiesen.
3. Die erste Kammer wird mit der alleinigen Bezeichnung Schiedsstelle des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes weitergeführt.
4. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3620/2E12(1)-4.1.1.-Bd. II 27

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 2/05

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Einführung der Weiterbehandlung im Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster- und Halbleiterschutzverfahren

Vom 8. Dezember 2004

Zum 1. Januar 2005 wurde im Erteilungs-, bzw. Anmeldeverfahren für Patente, Marken, Gebrauchsmuster und Topografien die Möglichkeit der Weiterbehandlung eingeführt (Artikel 21 i. V. m. Artikel 30 Abs. 3 des Gesetzes zur Bereinigung von Kostenregelungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums vom 13. Dezember 2001¹ (BGBl. I S. 3656), geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Reform des Geschmacksmusterrechts vom 12. März 2004² (BGBl. I S. 390)). Im Geschmacksmusterverfahren besteht die Möglichkeit der Weiterbehandlung der Anmeldung bereits seit dem 1. Juni 2004.

Wurde die Schutzrechtsanmeldung nach Versäumung einer vom Deutschen Patent- und Markenamt bestimmten Frist zurückgewiesen, kann ein Schutzrechtsanmelder nun innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zurückweisungsbeschlusses die Weiterbehandlung seiner Anmeldung beantragen. Innerhalb der Einmonatsfrist muss zudem die Weiterbehandlungsgebühr in Höhe von 100 Euro entrichtet und die versäumte Handlung vollständig nachgeholt werden. Der Zurückweisungsbeschluss wird dann wirkungslos, ohne dass es seiner ausdrücklichen Aufhebung bedarf. Über den Antrag auf Weiterbehandlung entscheidet die Stelle, die über die nachgeholte Handlung zu beschließen hat.

Die Weiterbehandlung ist in folgenden Vorschriften geregelt:

- Patentverfahren: § 123a Patentgesetz,
- Gebrauchsmusterverfahren: § 21 Abs. 1 Gebrauchsmustergesetz i. V. m. § 123a Patentgesetz,
- Markenverfahren: § 91a Markengesetz,
- Geschmacksmusterverfahren: § 17 Geschmacksmustergesetz (bereits seit 1. Juni 2004),
- Halbleiterschutzverfahren: § 11 Abs. 1 Halbleiterschutzgesetz i. V. m. § 123a Patentgesetz.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Weiterbehandlungsgebühr nach § 6 Abs. 1 S.1 Patentkostengesetz innerhalb der einmonatigen Frist für die Stellung des Antrags auf Weiterbehandlung zu entrichten ist.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3620 - 4.3.2 - Bd. III/8

¹ BIPMZ 2002, 14 ff.

² BIPMZ 2004, 207 ff.

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 3/05

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Reichweite einer Dauereinzugsermächtigung

Vom 16. Dezember 2004

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass von einer einmal erteilten Dauereinzugsermächtigung bis zu deren Widerruf alle in Zukunft fällig werdenden Gebühren oder Auslagen erfasst werden, die das jeweils angegebene Schutzrecht betreffen. Erfasst werden demzufolge neben den Jahresgebühren für die Aufrechterhaltung eines Patents oder einer Anmeldung mithin auch die Gebühren für die Aufrechterhaltung eines Gebrauchsmusters oder eines Geschmacksmusters sowie die Gebühren für die Verlängerung der Schutzdauer einer Marke. Eines gesonderten Antrags für die Aufrechterhaltung oder Verlängerung des Schutzes bedarf es nicht. Die fällig gewordene Gebühr wird am Tag ihrer Fälligkeit automatisch eingezogen. Eine entsprechende Mitteilung an den Anmelder bzw. Schutzrechtsinhaber erfolgt nicht. Eine Beschränkung der Dauereinzugsermächtigung auf bestimmte Gebührentypen ist nicht möglich.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3623/1 - 4.3.2. - Bd. I/8

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 4/05

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Schutzrechts-, Anmelde- und Registerfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Vom 13. Dezember 2004

Das Deutsche Patent- und Markenamt anerkennt die Schutzrechts-, Anmelde- und Registerfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Teilnehmerin am Rechtsverkehr.

Diese wird fortan als Anmelderin bzw. Inhaberin eines Patents, einer Marke, eines Gebrauchsmusters, eines Geschmacksmusters oder einer Topografie in das jeweilige Register eingetragen. Erforderlich hierfür sind neben der Angabe des Namens der Gesellschaft und ihres Sitzes die Benennung mindestens eines vertretungsberechtigten Gesellschafters mit Name und Anschrift.

§ 5 Abs. 3 Satz 2 MarkenV und § 5 Abs. 3 GeschmMV finden keine Anwendung mehr.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3610/3 - 4.3.2. - Bd. I/8

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 5/05

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Einlegung der Einsprüche

Vom 10. Dezember 2004

Im Zusammenhang mit dem nachstehend abgedruckten Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes und anderer Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3232) und im Anschluss an die Mitteilung Nr. 6/02 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts vom 5. März 2002 wird darauf hingewiesen, dass die Geltungsdauer der Übergangsvorschrift in § 147 Abs. 3 des Patentgesetzes, nach der das Bundespatentgericht anstelle des Deutschen Patent- und Markenamts über die bis 31. Dezember 2004 eingelegten Einsprüche entscheidet, um achtzehn Monate bis zum 1. Juli 2006 verlängert worden ist.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3620/3 - 4.3.2. - Bd. I

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 6/05

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Erhöhung der Verlängerungsgebühr für Marken ab 1. Januar 2005

Vom 10. Dezember 2004

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes und anderer Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl I S. 3232) wird im Gebührenverzeichnis zum Patentkostengesetz die Verlängerungsgebühr für Marken von 600 Euro auf 750 Euro angehoben (Gebührennummer 332 100). Die Gebührenerhöhung tritt nach Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes am 1. Januar 2005 in Kraft.

Die bei der Verlängerung ggf. fällig werdenden Klassengebühren in Höhe von 260 Euro bleiben unverändert.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3620/10 - 3.3.6. - Bd. I/17

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 7/05

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über den Ablauf der Geltungsdauer des § 165 Abs. 4 MarkenG (Möglichkeit der Beschwerdeeinlegung anstelle der Erinnerung)

Vom 10. Dezember 2004

Die Geltungsdauer der Übergangsregelung des § 165 Abs. 4 des Markengesetzes endet am 31. Dezember 2004. Es wird darauf hingewiesen, dass damit die Möglichkeit, gegen Beschlüsse der Markenstellen und der Markenabteilungen, die von Beamten des gehobenen Dienstes oder vergleichbaren Angestellten erlassen worden sind, anstelle der Erinnerung Beschwerde einzulegen, ab 1. Januar 2005 entfällt.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3620/10 - 3.3.6. - Bd. I/17

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 8/05

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Neufassung der §§ 130 bis 133a des Markengesetzes (Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92)

Vom 10. Dezember 2004

Die Vorschriften über die nationale Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen sind überarbeitet und nunmehr in die §§ 130 bis 133a Markengesetz aufgenommen worden. In Teil 6 der Markenverordnung (§§ 47 ff. MarkenV), der parallel zur Änderung des Markengesetzes neu gefasst wird, verbleiben lediglich ergänzende Bestimmungen. Wesentliche Änderungen des Verfahrensablaufs ergeben sich hierdurch nicht.

Der Rechtsschutz inländischer Personen, Verbände und Organisationen gegen die einem Antrag auf Eintragung stattgebende Entscheidung des Deutschen Patent- und Markenamts wird durch § 133a Markengesetz neu ausgestaltet. Die Beschwerde zum Bundespatentgericht gegen Entscheidungen nach § 130 Abs. 5 Satz 1 Markengesetz steht denjenigen Personen offen, die nach Antragsveröffentlichung gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt fristgerecht Stellung genommen haben und durch die Entscheidung in ihrem berechtigten Interesse betroffen sind.

Ferner sind Durchführungsbestimmungen für das nunmehr nach § 11a Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 bei der Europäischen Kommission vorgesehene Löschungsverfahren in § 132 Markengesetz aufgenommen worden.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3620/10 - 3.3.6. - Bd. I/17

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 9/05

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Mandatsniederlegung durch Inlandsvertreter

Vom 18. Januar 2005

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass die Niederlegung des Mandats durch einen bestellten Inlandsvertreter gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) in allen Schutzrechtsverfahren vor dem DPMA erst wirksam ist, wenn dem DPMA die Bestellung eines neuen Inlandsvertreters angezeigt wird (§ 25 Abs. 4 Patentgesetz, § 96 Abs. 4 Markengesetz, § 28 Abs. 4 Gebrauchsmustergesetz, § 58 Abs. 4 Geschmacksmustergesetz und § 11 Abs. 2 Halbleiterschutzgesetz i. V. m. § 28 Abs. 4 Gebrauchsmustergesetz). Dies gilt unabhängig davon, ob einzelne bestimmte Verfahrensabschnitte abgeschlossen sind, also auch nach der Erteilung bzw. Eintragung des Schutzrechts und dem Abschluss etwaiger Einspruchs- oder Widerspruchsverfahren. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, im patentamtlichen Verfahren zu keinem Verfahrenszeitpunkt erhebliche Verzögerungen dadurch entstehen zu lassen, dass im Ausland zugestellt werden muss.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3620/1 - 4.3.2 - Bd. I/14

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 10/05

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Änderung der Patentverordnung

Vom 13. Januar 2005

Im Zusammenhang mit der nachstehend veröffentlichten Verordnung zur Änderung der Markenverordnung und anderer Verordnungen vom 17. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3532) weise ich darauf hin, dass bei umfangreichen Anmeldeunterlagen mit mehr als 300 Seiten (§ 6 Abs. 1 PatV) und bei Sequenzprotokollen (§ 11 PatV) seit dem 1. Januar 2005 statt einem Datenträger zwei Datenträger einzureichen sind. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass die Blattnummern der Anmeldeunterlagen nunmehr in Übereinstimmung mit Regel 35 Abs. 8 AusfOEPÜ oben in der Mitte anzubringen sind, wobei ein oberer Rand von 2 Zentimetern einzuhalten ist.

In Bezug auf die Nachreichung und Änderung von Anmeldeunterlagen ergeben sich folgende Änderungen:

- Werden Anmeldeunterlagen im Laufe des Verfahrens geändert, so sind die erforderlichen Reinschriften nunmehr in zwei Stücken einzureichen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 PatV). Sofern die Änderungen vom Deutschen Patent- und Markenamt vorgeschlagen und vom Anmelder ohne weitere Änderungen angenommen worden sind, ist den erforderlichen Reinschriften ferner eine Erklärung beizufügen, dass diese keine über die vom Deutschen Patent- und Markenamt vorgeschlagenen Änderungen hinausgehenden Änderungen enthalten (§ 15 Abs. 4 PatV).
- Werden Anmeldeunterlagen vom Anmelder nachgereicht, so ist diesen Unterlagen eine Erklärung beizufügen, dass die nachgereichten Unterlagen mit den ursprünglich eingereichten Unterlagen übereinstimmen (§ 15 Abs. 2 PatV).

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3620/3 - 4.3.2. - Bd. I

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 11/05

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Änderung der Markenverordnung bei der Einreichung von grafischen und klanglichen Wiedergaben der Marke auf einem elektronischen Datenträger

Vom 31. Januar 2005

Im Zusammenhang mit der nachstehend veröffentlichten Verordnung zur Änderung der Markenverordnung und anderer Verordnungen vom 17. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3532), weise ich darauf hin, dass die Vorschriften über die Einreichung von grafischen und klanglichen Wiedergaben der Marke teilweise neu gefasst wurden.

Zur Verbesserung der Qualität der Bilddateien des elektronischen Markenregisters kann die grafische Wiedergabe einer Marke ab 1. Januar 2005 zusätzlich zur nach wie vor erforderlichen zweidimensionalen Wiedergabe auf einem Datenträger (CD-R) eingereicht werden (§ 8 Abs. 5 Satz 1 MarkenV). Die zu beachtenden technischen Einzelheiten werden in § 8 Abs. 1 Nr. 1 MarkenV bestimmt. Alle Ansichten der Markendarstellung müssen in einer Bilddatei wiedergegeben werden (§ 8 Abs. 5 Satz 2 MarkenV).

Die klangliche Wiedergabe einer Hörmarke muss nach dem neu gefassten § 11 Abs. 3 MarkenV auf einen Datenträger (CD-R) eingereicht werden. Datenkompression und Kopierschutzverfahren sind nicht zulässig (§ 11 Abs. 5 Nr. 1 Satz 4 MarkenV).

Sowohl bei der zusätzlichen Einreichung einer Bilddarstellung auf Datenträger als auch bei der Einreichung einer klanglichen Wiedergabe der Hörmarke ist die Oberfläche des Datenträgers unter anderem mit Angaben zur Marke, zum Anmelder sowie mit Kontaktdaten zu versehen; er muss lesbar sein und darf keine Viren oder sonstigen schädlichen Programme enthalten (§ 8 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3, § 11 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 MarkenV).

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3650/21 - 3.3.6. - Bd. I/10

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 12/05

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Änderung der Geschmacksmusterverordnung

Vom 18. Januar 2005

Im Zusammenhang mit der nachstehend veröffentlichten Verordnung zur Änderung der Markenverordnung und anderer Verordnungen vom 17. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3532) weise ich darauf hin, dass für die Wiedergabe eines zu schützenden Musters nunmehr einheitlich für alle Darstellungen der vom Deutschen Patent und Markenamt herausgegebene Vordruck R 5703.1 zu verwenden ist.

Der Vordruck kann kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder über das Internet (<https://www.dpma.de/formulare/gsm.html>) abgerufen werden.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3620/3 - 4.3.2. - Bd. I

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 13/05

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Patentsachen

Vom 13. Januar 2005

Für den Antrag auf Erteilung eines Patents ist ab 1. März 2005 der nachfolgend abgedruckte Vordruck P 2007 zu verwenden.

Der Vordruck kann kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder über das Internet (<https://www.dpma.de/formulare/patent.html>) abgerufen werden.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3620/5 - 4.3.2. - Bd. I

Anlage:

- Vordruck P 2007 "Antrag auf Erteilung eines Patents"

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 14/05

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Geschmacksmustersachen

Vom 13. Januar 2005

Für den Antrag auf Eintragung eines Geschmacksmusters ist ab 1. März 2005 der nachfolgend abgedruckte Vordruck R 5703 zu verwenden.

Der Vordruck kann kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder über das Internet (<https://www.dpma.de/formulare/gsm.html>) abgerufen werden.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3620/1 - 4.3.2 - Bd. I/14

Anlage:

- Vordruck R 5703 "Antrag auf Eintragung eines Geschmacksmuster"

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 15/05

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen

Vom 10. Februar 2005

Durch das nachstehend abgedruckte Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen vom 21. Januar 2005 (BGBl. I S. 146) wird die Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1992 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (ABl. EG Nr. L 213 S. 13) in das nationale Recht umgesetzt. Die sich durch dieses Gesetz ergebenden Änderungen des Patentgesetzes entsprechen dabei weitestgehend wörtlich den Vorgaben der Richtlinie. So wird durch den neuen § 1 Abs. 2 Patentgesetz (PatG) erstmals ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben, dass Patente auch für Erfindungen erteilt werden können, die biologisches Material betreffen. Von der Patentierbarkeit ausgeschlossen sind dabei jedoch ausdrücklich Verfahren zum Klonen von menschlichen Lebewesen, Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität der Keimbahn menschlicher Lebewesen sowie die Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 PatG).

Im Hinblick auf die Anmeldung einer Erfindung zur Erteilung eines Patents beim Deutschen Patent- und Markenamt wird darauf hingewiesen, dass nach dem neuen § 1a Abs. 3 PatG in der Anmeldung die gewerbliche Anwendbarkeit einer Sequenz oder Teilsequenz eines Gens konkret unter Angabe der von der Sequenz oder Teilsequenz erfüllten Funktion beschrieben werden muss. Sofern Gegenstand einer Erfindung eine Sequenz oder Teilsequenz eines Gens ist, deren Aufbau mit dem Aufbau einer natürlichen Sequenz oder Teilsequenz eines menschlichen Gens übereinstimmt, ist deren Verwendung in den Patentanspruch aufzunehmen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Angaben zum geographischen Herkunftsort biologischen Materials nach dem neuen § 34a PatG in die Beschreibung der Erfindung aufgenommen werden sollen.

Vom Gebrauchsmusterschutz sind biotechnologische Erfindungen nach dem neuen Recht nunmehr ausdrücklich ausgeschlossen (§ 1 Abs. Absatz 2 Nr. 5 Gebrauchsmustergesetz).

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

In Vertretung des Vizepräsidenten

Metternich

3610/1(2) - 4.3.2 - Bd. VI/14(81)

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 16/05

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über den Erlass der Biomaterial-Hinterlegungsverordnung

Vom 28. Januar 2005

Das Deutsche Patent- und Markenamt hat die Verordnung über die Hinterlegung von biologischem Material in Patent- und Gebrauchsmusterverfahren (Biomaterial-Hinterlegungsverordnung - BioMatHintV) vom 24. Januar 2005 (BGBl. I S. 151) erlassen.

Die Biomaterial-Hinterlegungsverordnung legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Hinterlegung von biologischem Material als ausreichender Ersatz für die Beschreibung der Erfindung angesehen wird, welchen Inhalt die Freigabeerklärung des Anmelders haben muss und unter welchen Bedingungen eine Einrichtung als Hinterlegungsstelle anerkannt wird.

Des Weiteren regelt die Biomaterial-Hinterlegungsverordnung die Voraussetzungen, unter denen Zugang zu hinterlegtem biologischen Material durch Herausgabe einer Probe des Materials auf Antrag gewährt werden kann. § 5 BioMatHintV eröffnet dem Hinterleger in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, beim Deutschen Patent- und Markenamt zu beantragen, dass Proben nur an einen unabhängigen Sachverständigen herausgegeben werden dürfen (sog. "Expertenlösung").

Ich weise ferner darauf hin, dass - im Unterschied zu Regel 28 AusfOEPÜ - nach § 3 BioMatHintV nur das Aktenzeichen der Hinterlegung, nicht aber die Bezeichnung der Hinterlegungsstelle innerhalb der festgelegten Fristen nachgereicht werden kann.

Mit der Verordnung werden gleichzeitig die Artikel 13 und 14 der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (Biotechnologierichtlinie) in nationales Recht umgesetzt.

Die Verordnung tritt ebenso wie das Gesetz vom 21. Januar 2005 zur Umsetzung der Biotechnologierichtlinie (BGBl. I S. 146) am 28. Februar 2005 in Kraft.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3610/1(2) - 4.3.2 - Bd. VI/14(81)

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 17/05

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über den Antrag auf Zugang zu hinterlegtem biologischem Material

Vom 25. Februar 2005

Für den Antrag auf Zugang zu hinterlegtem biologischem Material nach § 5 Abs. 5 der Verordnung über die Hinterlegung von biologischem Material in Patent- und Gebrauchsmusterverfahren (Biomaterial-Hinterlegungsverordnung - BioMatHintV) vom 24. Januar 2005 (BGBl. I S. 151) ist ab 1. März 2005 der nachfolgend abgedruckte zweiseitige Vordruck X 1100 zu verwenden.

Seite 1 des Vordrucks ist vom Antragsteller ausgefüllt, Seite 2 des Vordrucks dagegen un- ausgefüllt beim Deutschen Patent- und Markenamt einzureichen. Nach Prüfung des Antrags bestätigt das Deutsche Patent- und Markenamt der Hinterlegungsstelle auf Seite 2 des Vordrucks, dass ein Anspruch auf eine Probe besteht, und teilt dabei mit, ob die Probe an den Antragsteller selbst oder nur an einen namentlich benannten Sachverständigen herausgegeben werden darf.

Das Deutsche Patent- und Markenamt übermittelt je eine Kopie des bestätigten Antrags an die Hinterlegungsstelle sowie an den Anmelder oder Inhaber des Schutzrechts, das auf das hinterlegte Material Bezug nimmt. Im Fall der Dritthinterlegung geht eine Kopie des bestätigten Antrags auch an den Hinterleger (§ 5 Abs. 6 BioMatHintV).

Ich bitte zu beachten, dass dem Antrag auf Herausgabe einer Probe nur stattgegeben werden kann, wenn die nach § 6 BioMatHintV erforderliche Verpflichtungserklärung bezüglich der Weitergabe des Materials an Dritte und der Verwendung des Materials zu anderen als zu Versuchszwecken beim Deutschen Patent- und Markenamt vorliegt. In diesem Zusammenhang weise ich insbesondere darauf hin, dass gemäß § 6 Abs. 2 BioMatHintV der Antragsteller gegenüber einem Sachverständigen als Dritter anzusehen ist.

Der Vordruck X 1100 kann kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder über das Internet (www.dpma.de/formulare/patent.html) oder (www.dpma.de/formulare/gbm.html) abgerufen werden.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3610/1(2) - 4.3.2 - Bd. VI/14(81)

Anlagen:

- Vordruck X 1100 "Antrag auf Zugang zu hinterlegtem biologischem Material nach § 5 Abs. 5 BioMatHintV"

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Bitte beachten: Die Links in diesem Dokument sind nicht mehr aktiv.

Mitteilung Nr. 18/05

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Zahlung der Kosten beim Deutschen Patent- und Markenamt

Vom 18. März 2005

Aus gegebenem Anlass wird erneut darauf hingewiesen, dass Überweisungen oder Bareinzahlungen für das Deutsche Patent- und Markenamt und das Bundespatentgericht auf das Konto der für das Deutsche Patent- und Markenamt zuständigen Bundeskasse Weiden bei der Bundesbank München 700 010 54 (BLZ 700 000 00) zu zahlen sind, weil das Deutsche Patent- und Markenamt seit 1. Januar 2004 kein eigenes Konto mehr führt.

Wie in der Patentkostenzahlungsverordnung (PatKostZV) vom 15. Oktober 2003 vorgesehen, können Kosten, die an das Deutsche Patent- und Markenamt und an das Bundespatentgericht gezahlt werden, seit 1. Januar 2004 entrichtet werden durch:

1. Bareinzahlung bei den Geldstellen des Deutschen Patent- und Markenamts (in den Dienststellen München und Jena und im Technischen Informationszentrum in Berlin),
2. Überweisung auf das Konto der Bundeskasse Weiden bei der Bundesbank München (Konto 700 010 54, BLZ 700 000 00),
3. (Bar-) Einzahlung bei einem inländischen oder ausländischen Geldinstitut auf das Konto der Bundeskasse Weiden bei der Bundesbank München (Konto 700 010 54, BLZ 700 000 00),
4. Übergabe oder Übersendung einer Einzugsermächtigung von einem Inlandskonto. Es wird empfohlen, hierfür den amtlichen Vordruck A 9507 zu verwenden. Dies vermeidet im Interesse aller Kunden des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts unnötigen Verwaltungsaufwand.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

In Vertretung

Dellinger

3623/2 - 4.3.2. - Bd. I/9

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 19/05

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Vorlage von Vollmachtsurkunden vor dem Deutschen Patent- und Markenamt als Anmeldeamt für internationale PCT-Anmeldungen

Vom 11. Mai 2005

Das Deutsche Patent- und Markenamt hat dem Internationalen Büro der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) auf der Grundlage der zum 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Regeln 90.4 d) und 90.5 c) der Ausführungsordnung zum PCT (AusfOPCT) betreffend die Vorlage von Vollmachtsurkunden bei Einreichen einer internationalen PCT- Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt als Anmeldeamt nach dem PCT Folgendes mitgeteilt (PCT Gazette Nr. 23 vom 9. Juni 2005):

I.

Das Deutsche Patent- und Markenamt verzichtet ab sofort als Anmeldeamt nach dem PCT grundsätzlich auf die in Regel 90.4 b) AusfOPCT vorgesehene Vorlage gesonderter Vollmachtsurkunden beim Einreichen internationaler PCT- Anmeldungen. Dieser Verzicht gilt jedoch nicht für folgende Fälle:

1. Bei dem Vertreter handelt es sich weder um einen in Deutschland ansässigen und zugelassenen Patent- oder Rechtsanwalt noch um einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der berechtigt ist, seine berufliche Tätigkeit nach Maßgabe von § 25 Abs. 2 Satz 1 PatG auszuüben.
2. Es bestehen berechtigte Zweifel an der Vertretungsberechtigung.
3. Bei dem Vertreter handelt es sich um einen "Gemeinsamen Vertreter" (Regel 90.2 AusfOPCT).

In den genannten Fällen muss weiterhin eine Vollmachtsurkunde vorgelegt werden.

II.

Das Deutsche Patent- und Markenamt verzichtet ab sofort als Anmeldeamt nach dem PCT grundsätzlich auf die in Regel 90.5 a) ii) AusfOPCT vorgesehene Vorlage einer Abschrift der allgemeinen Vollmacht beim Einreichen internationaler PCT- Anmeldungen. Dieser Verzicht gilt jedoch nicht für folgende Fälle:

1. Bei dem Vertreter handelt es sich weder um einen in Deutschland ansässigen und zugelassenen Patent- oder Rechtsanwalt noch um einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der berechtigt ist, seine berufliche Tätigkeit nach Maßgabe von § 25 Abs. 2 Satz 1 PatG auszuüben.
2. Es bestehen berechtigte Zweifel an der Vertretungsberechtigung.

In den genannten Fällen muss weiterhin eine Vollmachtsurkunde vorgelegt werden.

Ich weise darauf hin, dass diese Mitteilung ausschließlich die Vorlage von Vollmachtsurkunden bei Einreichen einer internationalen PCT- Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt als Anmeldeamt nach dem PCT betrifft. Sie gilt insbesondere nicht für die Fälle der Zurücknahme und nicht für das Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt als Bestimmungsamt nach dem PCT. Außerdem weise ich darauf hin, dass auch weiterhin ein Inlandsvertreter nach § 25 PatG zu bestellen ist.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

9330/11 - 4.3.3. - Bd. III/03/15

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 20/05

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Umstellung des Internetdienstes DEPAnet zum 1. August 2005

Vom 30. Mai 2005

Über den Internetdienst DEPAnet (<http://de.espacenet.com>) veröffentlicht das DPMA seit 1998 die Erstveröffentlichungen von Offenlegungs- und Patentschriften der jeweils vergangenen 24 Monate.

Mit den Internetdiensten DEPATISnet (<https://depatisnet.dpma.de>) und DPMApublikationen (<http://publikationen.dpma.de>) bietet das DPMA seit 2001 bzw. 2004 seinen Nutzern sehr komfortable Möglichkeiten zur Recherche von gewerblichen Schutzrechten an. Die in DEPAnet geladenen Datenbestände sind als Teilmenge auch in DEPATISnet bzw. DPMApublikationen enthalten.

Aus diesem Grund wird der Internetdienst DEPAnet in der bisherigen Form nur noch bis zum 31. Juli 2005 durch das DPMA unterstützt und ab 1. August 2005 eine entsprechende Verlinkung auf die o. g. Internetdienste vorgenommen.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

544 E 902 - 2.2.3.

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 21/05

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Änderung der Schalterzeiten der Dokumentenannahme im Dienstgebäude München, Zweibrückenstraße 12

Vom 1. Juni 2005

Die Schalterzeiten der Dokumentenannahme werden ab 1. Juli 2005 verlängert. Die Abgabe von Schriftgut an diesem Schalter ist nunmehr in der Zeit von

Tag	Zeit
Montag bis Donnerstag:	07:30 - 16:30 Uhr
Freitag:	07:30 - 15:00 Uhr

möglich.

An Samstagen und Sonntagen sowie an Feiertagen ist der Schalter der Dokumentenannahme geschlossen.

An diesen Tagen steht wie bisher der Nachtbriefkasten am Dienstgebäude Zweibrückenstraße 12 zur Entgegennahme von Schriftgut zur Verfügung. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass der Nachtbriefkasten nur zur Aufnahme von Sendungen bis zu den Maßen 38 cm x 34 cm x 4 cm geeignet ist und der Einwurf größerer Sendungen die Funktion des Nachtbriefkastens beeinträchtigt. Solche Sendungen sind beim Pförtner des DPMA abzugeben.

Außerdem mache ich darauf aufmerksam, dass am Schalter der Dokumentenannahme keine Zahlungen entgegengenommen werden können.

Im Übrigen verweise ich auf die Möglichkeiten der elektronischen Patenteinreichung mit PaTrAS und epoline®.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

142(2) E 1 - 4.1.4. - Bd. III 2

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 22/05

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über das Inkrafttreten der neuen Richtlinie für die Prüfung von Markenmeldungen (Richtlinie Markenmeldungen)

Vom 13. Juni 2005

Die Richtlinie für die Prüfung von Markenmeldungen (Richtlinie Markenmeldungen) wurde grundlegend überarbeitet und tritt in ihrer Neufassung ab 1. Juli 2005 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung vom 27. Oktober 1995 (BIPMZ 1995, 378 ff.).

Die Richtlinie Markenmeldungen ist auf alle Markenverfahren anzuwenden; sie wird nachstehend zur Unterrichtung der Öffentlichkeit abgedruckt und ist im Internet verfügbar unter <https://www.dpma.de/formulare/richtlinie.dot> oder <https://www.dpma.de/formulare/richtlinie.pdf>.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

1243/1 - 3.3.6. - Bd. I/24

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 23/05

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Beendigung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem DPMA und dem EPA über den Zugang von Schriftstücken und Zahlungsmitteln

Vom 2. Juni 2005

Das Bundespatentgericht hatte in einem Beschluss vom 23. November 2004 (11 W (pat) 41/03) festgestellt, dass die in der "Verwaltungsvereinbarung vom 29. Juni 1981 zwischen dem Deutschen Patentamt und dem Europäischen Patentamt über den Zugang von Schriftstücken und Zahlungsmitteln in der Fassung vom 13. Oktober 1989" (ABI. EPA 1981, 381; 1991, 187; BIPMZ 1981, 278; 1989, 373) getroffene Zugangsregelung für (versehentlich) beim EPA anstatt beim DPMA eingegangene Schriftstücke, nach der das Eingangsdatum des EPA maßgeblich sein soll, rechtswidrig ist.¹ Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Im Hinblick auf diese Entscheidung wendet das DPMA bereits seit 1. März 2005 die Verwaltungsvereinbarung nicht mehr an. Dies hat zur Folge, dass Schriftstücken, die an das DPMA gerichtet, aber versehentlich beim EPA eingegangen und von diesem an das DPMA weitergeleitet worden sind, als Zugangstag der Tag des tatsächlichen Eingangs beim DPMA zuerkannt wird.²

Nach Gesprächen zwischen dem Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts und dem Präsidenten des Europäischen Patentamts³ sind die beiden Ämter übereingekommen, im Interesse der Rechtssicherheit dem oben genannten Beschluss des Bundespatentgerichts Rechnung zu tragen und die Verwaltungsvereinbarung nicht mehr anzuwenden.

Ab 1. September 2005 wird daher auch das EPA die Verwaltungsvereinbarung nicht mehr anwenden und - entsprechend der neuen Praxis des DPMA - Schriftstücken, die an das EPA gerichtet, aber versehentlich beim DPMA eingegangen sind und von dort an das EPA weitergeleitet werden, als Zugangstag den Tag des tatsächlichen Eingangs beim EPA zuerkennen.

Zwar werden beide Ämter als freiwillige Serviceleistung den Post austausch fehlgeleiteter Schriftstücke fortsetzen, um weitere Verzögerungen durch Rücksendung an den Absender zu vermeiden. Eine Weiterleitung innerhalb gegebenenfalls zu wählender Fristen kann jedoch nicht garantiert werden. Dasselbe gilt für mit der Post beim falschen Amt eingehende Zahlungsmittel.

Bei einer Fristversäumnis infolge einer Fehlleitung stehen in vielen Fällen Weiterbehandlung und Wiedereinsetzung als Rechtsbehelfe zur Verfügung.

Verfahrensbeteiligten wird empfohlen, insbesondere für fristgebundene Eingaben Kommunikationsmittel mit geringem Fehlleitungsrisiko (Online-Patentanmeldung, Telefax, persönliche Übergabe oder Einwurf in den Nachtbriefkasten des richtigen Adressaten) zu benutzen. Für Zahlungen wird eine rechtzeitige Überweisung an das jeweilige Amt empfohlen; im Verfahren vor dem DPMA ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung an das DPMA möglich, im Verfahren vor dem EPA die Nutzung eines laufenden Kontos beim EPA.

¹ Die Entscheidung ist veröffentlicht in BIPMZ 2005, 183 ff. und in Mitt. 2005, 119 ff.

² Siehe BIPMZ 2005, 145; <https://www.dpma.de/infos/aktuelles/aktuell20051103.html>

³ Siehe die in Fußnote 2 genannte Mitteilung des DPMA und die Mitteilung des EPA in ABI. EPA 2005, 248; http://www.european-patent-office.org/news/info/pdf/not04_04_2005.pdf

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

9515/1 - 4.3.3. - Bd. XII/2

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 24/05

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über den maßgeblichen Zeitpunkt für die Berechnung der Gebühren nach dem Vertretergebühren-Erstattungsgesetz

Vom 4. Juli 2005

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Berechnung der Gebühren des beigeordneten Vertreters nach dem Vertretergebühren-Erstattungsgesetz die Gebührensätze maßgeblich sind, die zum Zeitpunkt der Zustellung des Beordnungsbeschlusses gelten.

Für Sachverhalte, in denen der Vertreter vor dem 1. Juli 2004 beigeordnet wurde, ergibt sich dies aus § 7 VertrGebErstG i. V. m. §§ 61 Abs. 1 Satz 1 RVG, 134 Absatz 1 Satz 1 BRAGO, bei Beordnungen nach dem 1. Juli 2004 aus § 7 VertrGebErstG i. V. m. § 60 Abs. 1 Satz 1 RVG.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3610(11) - 4.3.2 - Bd. IV/01/8

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 25/05

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über den Start des Internetdienstes DPMAkurier

Vom 15. September 2005

Im Rahmen der Industriebesprechung 2005 wird der neue Internetdienst DPMAkurier am 11. Oktober 2005 in Betrieb genommen. Dieser Dienst ist insbesondere für die effektivere Informationsversorgung von klein- und mittelständischen Unternehmen konzipiert worden.

DPMAkurier stellt eine erweiterte Anwendung auf der Grundlage der amtlichen Publikationsplattform DPMApublikationen dar, die es erlaubt,

- das elektronische Patent-, Marken- und Geschmacksmusterblatt als Gesamtheit oder in fest definierten Teilen zu abonnieren sowie
- eine automatisierte Überwachung für publikationspflichtige Rechts- und Verfahrensstände für Patente, Gebrauchsmuster, Marken und Geschmacksmuster anhand von vorher in begrenzter Anzahl zu hinterlegenden Aktenzeichen durchzuführen.

Zugriffsadresse: <http://publikationen.dpma.de>, dann weiter auf dem Schriftzug "DPMAkurier".

DPMAkurier erfordert eine einmalige Registrierung zur Hinterlegung der erforderlichen E-Mail-Adresse.

Die Zusendung der E-Mails mit den PDF-Dateien der Blätter bzw. mit den Informationen zu den Änderungen der Rechts- und Verfahrensstände erfolgt ab 0.00 Uhr MEZ jeweils am Veröffentlichungstag des Schutzrechts (Patente/Gebrauchsmuster in der Regel donnerstags, Marken in der Regel freitags, Geschmacksmuster in der Regel am 10. und 25. eines Monats).

DPMAkurier wird kostenfrei durch das DPMA bereitgestellt.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

544 E 902 - 2.2.3.

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 26/05

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung der Patentedokumente und des Patentblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMApublikationen zum Jahreswechsel 2005/2006 und im laufenden Jahr 2006

Vom 8. September 2005

Die Veröffentlichung der Patentedokumente (A-, B-, C-, T- und U-Schriften) und des Patentblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMApublikationen erfolgt für das Kalenderjahr 2005 letztmalig am 29. Dezember 2005.

Der erste Veröffentlichungstag im Jahr 2006 ist bereits der 5. Januar 2006.

Die weiteren Veröffentlichungen im Jahr 2006 erfolgen jeweils donnerstags.

Aufgrund von gesetzlichen Feiertagen in Deutschland bzw. im Bundesland Bayern wird im Jahr 2006 der amtliche Veröffentlichungstag von Donnerstag auf den Mittwoch für folgende Daten vorverlegt:

- 25.05.2006 auf den 24.05.2006,
- 15.06.2006 auf den 14.06.2006.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

544 E 983.1-2.2.3.

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 27/05

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung des elektronischen Markenblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMApublikationen zum Jahreswechsel 2005/2006 und im laufenden Jahr 2006

Vom 8. September 2005

Die Veröffentlichung des Markenblatts auf der amtlichen Publikationsplattform DPMApublikationen erfolgt für das Kalenderjahr 2005 letztmalig am 30. Dezember 2005.

Der erste Veröffentlichungstag im Jahr 2006 ist der 5. Januar 2006.

Die weiteren Veröffentlichungen im Jahr 2006 erfolgen jeweils freitags.

Aufgrund von gesetzlichen Feiertagen in Deutschland bzw. im Bundesland Bayern wird im Jahr 2006 der amtliche Veröffentlichungstag von Freitag auf den Donnerstag für folgende Daten vorverlegt:

- 06.01.2006 auf den 05.01.2006,
- 14.04.2006 auf den 13.04.2006.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

544 E 941-2.2.3.

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 28/05

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung des elektronischen Geschmacksmusterblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMApublikationen zum Jahreswechsel 2005/2006 und im laufenden Jahr 2006

Vom 13. September 2005

Die Veröffentlichung des Geschmacksmusterblatts auf der amtlichen Publikationsplattform DPMApublikationen erfolgt für das Kalenderjahr 2005 letztmalig am 24. Dezember 2005.

Der erste Veröffentlichungstag im Jahr 2006 ist der 10. Januar 2006.

Die weiteren Veröffentlichungen im Jahr 2006 erfolgen jeweils am 10. und 25. eines Monats.

Aufgrund von Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Deutschland bzw. im Bundesland Bayern wird im Jahr 2006 der amtliche Veröffentlichungstag für folgende Daten verlegt:

- vom 25.05.2006 auf den 24.05.2006,
- vom 25.06.2006 auf den 24.06.2006,
- vom 10.09.2006 auf den 09.09.2006,
- vom 10.12.2006 auf den 09.12.2006,
- vom 25.12.2006 auf den 27.12.2006.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

544 E 941-2.2.3.

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 29/05

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Herausgabe des Handbuchs zur IPC mit Verzeichnis der Klassen und Hauptgruppen (8. Ausgabe, gültig ab 1. Januar 2006)

Vom 13. Oktober 2005

Zum 1. Januar 2006 tritt die achte Ausgabe der Internationalen Patentklassifikation (IPC 8 bzw. IPC 2006) in Kraft. Diese neue Ausgabe der IPC in Deutsch wird nur elektronisch über das Internet angeboten und steht unter DEPATISnet und DPMApublikationen zur Recherche zur Verfügung. Grund für die elektronische Veröffentlichung ist eine wesentlich häufigere Aktualisierung (ca. alle 3 Monate) als bisher (5 Jahre). Lediglich die Erläuterungen und das Verzeichnis der Klassen und Hauptgruppen werden unter dem Titel „Handbuch zur IPC“ als Druckwerk herausgegeben. Das Handbuch zur neuen Ausgabe der IPC kann in der gedruckten Version seit Oktober 2005 beim Verlagshaus Kastner bezogen werden (Bezugsquelle: <http://www.kastner.de>).

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

9482/1-005 - 2.2.3.

544 E 991 - 2.2.3.

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 30/05

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt am 24. und 31. Dezember 2005

Vom 13. Oktober 2005

Öffnungszeiten

beim Deutschen Patent- und Markenamt
(mit Dienststelle Jena und Außenstelle Berlin -Technisches Informationszentrum-)
am 24. und 31. Dezember 2005

Das Deutsche Patent- und Markenamt ist am 24. und 31. Dezember 2005 geschlossen.

Ich bitte Sie zu berücksichtigen, dass an diesen Tagen keine Geschäftssachen durch die Dokumentenannahme entgegengenommen werden können.

Die fristgerechte Annahme von Geschäftssachen ist durch den Nachtbriefkasten sichergestellt.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

204 (1) - 4.1.1.-Bd. I B 54

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 31/05

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Höhe der Grenzkosten für die Abgabe von Patentdaten über eine Download- Schnittstelle zum Dokumentenarchiv DEPATIS (DEPATISconnect)

Vom 13. Oktober 2005

Das DPMA bietet seit 1. Januar 2004 einen Bezug von Patent- und Gebrauchsmusterdaten durch eine Anbindung über eine Download- Schnittstelle zum Dokumentenarchiv DEPATIS (DEPATISconnect) gegen Erstattung der Grenzkosten an.

Für das Kalenderjahr 2006 gelten die Grenzkosten für die Nutzung von DEPATISconnect gegenüber dem Vorjahr unverändert in folgender Höhe fort:

Einmalige Kosten für den Anschluss: 1.000,00 Euro,

Kosten für die laufende Nutzung pro Kalenderjahr: 6.000,00 Euro.

Der Datenbezug über die Schnittstelle zum Dokumentenarchiv DEPATIS setzt den Abschluss eines Vertrages mit dem DPMA voraus.

Ansprechpartner für den Abschluss von Verträgen und für den Bezug der Schnittstellenbeschreibung ist der Bereich Publikation und Datenabgabe.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

1519/2-001 - 2.2.3.

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 32/05

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Höhe der Grenzkosten für die Abgabe maschinenlesbarer Rohdaten in 2006

Vom 13. Oktober 2005

Im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben bei den verschiedenen Schutzrechtsarten erstellt das Deutsche Patent- und Markenamt maschinenlesbare Rohdaten, die von Interessenten über den Internetdienst DPMA Datenabgabe bezogen werden können.

Das Deutsche Patent- und Markenamt gibt die Daten mit Wirkung vom 1. Juli 2002 gegen Erstattung der Grenzkosten ab.

Für das Kalenderjahr 2006 betragen die ermittelten Grenzkosten unverändert 40 Euro pro Datenart und Lieferung.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

1519/2-001 - 2.2.3.

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 33/05

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Änderung der Bezugspreise des Blattes für Patent-, Muster- und Zeichenwesen

Vom 26. Oktober 2005

Zur Deckung gestiegener Herstellungskosten ist die Anhebung der Bezugspreise für das Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen erforderlich.

Ab dem 1. Januar 2006 beträgt der Jahresbezugspreis daher 70,00 Euro (zuzüglich Versandkosten); der Preis für ein Einzelheft beträgt 7,00 Euro (zuzüglich Versandkosten).

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

544 E 951 - 2.2.3.

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.

Mitteilung Nr. 34/05

des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts über die Zulässigkeit der Dienstleistungsbezeichnung "Einzelhandelsdienstleistungen" in Verzeichnissen von Waren und Dienstleistungen angemeldeter Marken nach der Entscheidung des EuGH vom 7. Juli 2005 C-418/02 "Praktiker" (GRUR 2005, 764)

Vom 22. November 2005

Der Europäische Gerichtshof hatte in einem vom Bundespatentgericht (BPatG 24 W (pat) 214/01 vom 15. Oktober 2002 - Praktiker) vorgelegten Verfahren die Frage zu entscheiden, ob der Begriff "Dienstleistungen" i. S. der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken Dienstleistungen erfasst, die im Rahmen des Einzelhandels mit Waren erbracht werden. Diese Frage hat er bejaht. Eine konkrete Bezeichnung dieser Dienstleistungen ist nicht erforderlich. Jedoch sind nähere Angaben in Bezug auf die Waren oder die Arten von Waren notwendig, auf die sich die Dienstleistungen beziehen.

Das Deutsche Patent- und Markenamt wird daher künftig in Klasse 35 die Eintragung von "Einzelhandelsdienstleistungen" zulassen. Die Waren oder der Bereich der Waren, auf den sich diese Dienstleistungen beziehen, sollen dabei nach Möglichkeit durch Oberbegriffe oder Klassenziffern konkretisiert werden. So wird das DPMA allgemeine Formulierungen wie "Einzelhandelsdienstleistungen etwa im Bereich Bekleidung" oder auch "Einzelhandelsdienstleistungen mit Waren der Klasse 25" künftig zur Eintragung zulassen. Es ist nicht erforderlich, alle Waren, mit denen die Einzelhandelsdienstleistungen erbracht werden, im Einzelnen aufzulisten.

Neben der vom EuGH ausdrücklich behandelten Formulierung "Einzelhandelsdienstleistungen" wird das Deutsche Patent- und Markenamt im Vorgriff auf die am 1. Januar 2007 in Kraft tretende 9. Ausgabe der Klassifikation von Nizza eine Reihe weiterer Dienstleistungsbezeichnungen zulassen, die sachlich gleichgelagert sind und nicht anders behandelt werden können als die Einzelhandelsdienstleistungen. Dazu gehören etwa

Großhandelsdienstleistungen mit ...

Einzelhandelsdienstleistungen für den Versandhandel mit ...

Dienstleistungen des Einzel-/Großhandels über das Internet mit ...

Einzelhandelsdienstleistungen mittels Teleshopping-Sendungen mit ...

An der Auffassung, dass der reine Verkauf von der Warenmarke umfasst wird und keine "Einzelhandelsdienstleistung" der Klasse 35 darstellt, wird festgehalten. Angaben in Verzeichnissen von Waren und Dienstleistungen wie "Verkauf", "Vertrieb" oder "Handel mit ..." werden daher nach wie vor beanstandet und zurückgewiesen.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts

Dr. Schade

3630/15 - 3.3.6. - Bd. I/5

Hinweis:

Die - in den Mitteilungen des Präsidenten - verlinkten Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und entsprechen deswegen gegebenenfalls nicht den Fassungen der Dokumente, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung maßgeblich waren.

Die in den Mitteilungen angegebenen Linkadressen werden dagegen nicht aktualisiert.